

Gemeinde Bellwald

Kanton Wallis

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

(Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung, vom 06. 06. 2000)

Bellwald, 06. Juni 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Aufsicht	1
Art. 2 Pflicht der Gemeinde	1
Art. 3 Versorgungsnetz	1
Art. 4 Recht auf Anschluss	2
Art. 5 Verwendung von Trinkwasser	2
Art. 6 Haushälterische Nutzung	2
Art. 7 Anschlussgesuche	2
Art. 8 Haftung	3
Art. 9 Technische Anforderungen	3
Art. 10 Kontrolle der Hausinstallationen	3
Art. 11 Finanzierung	4
Art. 12 Mehrwertbeiträge	4
Art. 13 Anschluss- und Benützunggebühren	4
Art. 14 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Wasserzählern	4
Art. 15 Finanzierung der Zähler	5
Art. 16 Nachprüfen der Zähler	5
Art. 17 Versagen der Wasserzähler	5
Art. 18 Rechnungsstellung	5
Art. 19 Kündigung	6
Art. 20 Aufhebung des Wasseranschlusses	6
Art. 21 Zuwiderhandlungen und Ersatzvornahme	6
Art. 22 Beschwerden	6
Art. 23 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat von Bellwald,

eingesehen die Bundesgesetzgebung über die Raumplanung und deren kantonale Ausführungsgesetzgebung

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer und deren kantonale Ausführungsgesetzgebung

eingesehen die Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und deren kantonale Ausführungsgesetzgebung

eingesehen die Kantonale Gesundheitsgesetzgebung

eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 8. Januar 1969 betreffen die Trinkwasseranlagen

eingesehen Art.227 Kantonales Steuergesetz inklusive kantonales Grundeigentümerbeitragsdekret

eingesehen Art.6, Art. 16, Art.95 und Art. 123 Kantonales Gesetz über die Gemeindeordnung

beschliesst:

Art. 1 Aufsicht

Die Wasserversorgung der Gemeinde Bellwald ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt die Anlage.

Art. 2 Pflicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass bewohnte Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden, um den Bedürfnissen der öffentlichen Dienste und Einzelpersonen nachzukommen.

Die Verteiler garantieren physisch-chemisch und bakteriologisch einwandfreies Trinkwasser.

Art. 3 Versorgungsnetz

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst das gesamte Baugebiet der Gemeinde. Der Ausbau geschieht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 4 Recht auf Anschluss

Innerhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich ein Recht auf Anschluss. Mit der Anschlussbewilligung wird der Gesuchsteller Abonnent und hat die diesbezüglichen Gebühren zu entrichten.

Art. 5 Verwendung von Trinkwasser

Es ist den Abonnenten nicht gestattet, Wasser zu andern als in diesem Reglement vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Es ist den Abonnenten namentlich untersagt, Trinkwasser zu turbinieren, Wiesen zu berieseln, für Feuchtbiotope in der Umgebung, des Hauses zu verwenden und als Frostschutzmassnahme im Winter permanent laufen zu lassen. Der Abonnent ist für die vorschriftsgemässe Benützung der Einrichtungen verantwortlich.

Art. 6 Haushälterische Nutzung

Jeder Abonnent ist verpflichtet, einen übermässigen Wasserkonsum zu vermeiden.

Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Frostschutzhähne bewilligen. Bei anhaltender Trockenheit kann der Gemeinderat das Begiessen der Gärten und Hausvorplätze, das Waschen von Autos, der Betrieb von Schwimmbädern usw. befristet einschränken oder verbieten.

Art. 7 Anschlussgesuche

Gesuche für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Abänderungen sind mit folgenden Planunterlagen an den Gemeinderat zu richten:

- a) Situationsplan (Katasterplan, Grundbuchplan, schriftliches Einverständnis des tangierten Parzellenbesitzers) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage der öffentlichen Leitung und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.

- b) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile bis zum öffentlichen Wassernetz, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Art. 8 Haftung

Für Schäden in Zusammenhang mit der Qualität des Trinkwassers oder die auf Unterbrüche und Einschränkungen in der Versorgung zurückzuführen sind, wird die Haftung der Gemeinde wegbedungen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Art. 9 Technische Anforderungen

Die Zuleitung vom Grundstück ans Gemeindefachwerk inklusive Anbohrung und Abstellhahn erfolgt auf Kosten des Abonnementen. Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden. Generell gilt das Normenwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Installationen und Anschlüsse dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession haben.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB. Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis der Eigentümer für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen vorliegen. Änderungen der Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Kontrolle der Hausinstallationen

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit überprüfen zu lassen. Der mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

Art. 11 Finanzierung

Zur Finanzierung und Betriebskostendeckung werden von den Abonnenten Gebühren und Beiträge erhoben. Diese bestehen aus:

1. Mehrwertbeiträgen der Grundeigentümer
2. eine Anschlussgebühr

3. Benützungsgebühren, welche sich aus Grundtaxe und Verbrauchstarif zusammensetzen.

Der Verbrauch wird nach einem Pauschaltarif berechnet. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den Einbau von Wasserzählern anordnen.

Art. 12 Mehrwertbeiträge

Bei der Erstellung einer Hauptzuleitung in bis heute praktisch nicht überbaute Gemeindegebiete können die einzelnen Eigentümer zur Entrichtung eines Mehrwertbeitrages beigezogen werden

Art. 13 Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind in einer vom Gemeinderat aufgestellten Gebührenordnung geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, nach dieser Gebührenordnung die Ansätze nach den Erfordernissen anzupassen. Die Festlegung der Gebühren unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung und durch den Staatsrat.

Art. 14 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Wasserzählern

Befindet sich eine Liegenschaft mit Wasserzähler im Eigentum mehrerer Abonnenten, so nehmen diese die Aufteilung der Gebühren unter sich vor.

Nimmt ein Abonnent diese Verteilung nicht an, kann er auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen.

Die Zählermiete wird im Verhältnis der Anteile aufgeteilt.

Art. 15 Finanzierung der Zähler

Der Ankauf der Zähler geht zu Lasten der Gemeinde und bleibt deren Eigentum. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Der Standort soll frostsicher sein. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Unterhalt und die periodische Überprüfung, gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnement.

In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung, kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 16 Nachprüfen der Zähler

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Lasten für die Prüfung, und das Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art. 17 Versagen der Wasserzähler

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauches ausgestellt.

Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder der nachfolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Art. 18 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt ordentlicherweise jährlich an den Liegenschaftseigentümer. Ausnahmsweise kann sie auf Ersuchen des Eigentümers und unter dessen Haftbarkeit dem Hausmieter zugestellt werden.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zu bezahlen.

Art. 19 Kündigung

Eine Kündigung des Abonnements hat schriftlich und wenigstens 3 Monate vor Ende des Jahres zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert.

Art. 20 Aufhebung des Wasseranschlusses

Bei schriftlicher Kündigung des Abonnements oder ausdrücklichem Verzicht des Berechtigten kann der Gemeinderat die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung abtrennen.

Art. 21 Zuwiderhandlungen und Ersatzvornahme

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 25'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachzahlung nicht geleisteter Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung von privaten Anschlussleitungen und Hausinstallationen innert einer bestimmten Frist anordnen, damit die Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Sachnormen entsprechen.

Wird den Anordnungen des Gemeinderates innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet, kann dieser die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausführen lassen, welcher hiefür vorgängig zu einer Sicherheitsleistung angehalten werden kann. Die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes für die Kosten der Ersatzvornahme bleibt zusätzlich vorbehalten.

Art. 22 Beschwerden

Differenzen in der Auslegung, dieses Reglementes werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben, namentlich das Reglement über die Wasserabgabe der Gemeinde Bellwald (22/23. 9. 1973. UV). Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung legt der Gemeinderat fest.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 06. Juni 2000

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyden

M. Blumenthal

Genehmigt durch die Urversammlung am 13. Juni 1999

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyden

M. Blumenthal

Homologiert durch den Staatsrat am 31. Oktober 2001